



## Gebühren für Wasser / Abwasser / Kehricht ab 1. Juli 2023

Gesetzliche Grundlagen: Wasserversorgungsgesetz Art. 40 ff  
Abwasserentsorgungsgesetz Art. 38 ff  
Abfallgesetz Art. 27 ff

	<b>Wasser</b>	<b>Abwasser</b>	<b>Kehricht</b>
<b>Anschlussgebühren (einmalig) für Erstellung und Erneuerung</b>			
Wird einmal bei Neubauten, Nutzungsänderungen und Umbauten mit Nutzungsvergrößerung gestellt			
Provisorische Rechnung bei Baueingabe (von approximativer Bausumme)	1%	3%	
Definitive Rechnung nach Schätzung (Neuwertdifferenz bei Bauabnahme)	1%	3%	
<b>Benützungsgebühren (wiederkehrend) für Betrieb und Unterhalt</b>			
Wird jährlich Ende Juni in Rechnung gestellt			
Mengengebühr	CHF 0.70 / m <sup>3</sup>	CHF 0.65 / m <sup>3</sup>	
Sockelgebühr	CHF 260.00 / Zähler	CHF 250.00 / Zähler	
Beanspruchungsgebühr (Bewirtschaftung)			CHF 1.00 / m <sup>3</sup>
Bereitstellgebühr			CHF 250.00 / Zähler

### BAUAMT GEMEINDE ST. MORITZ

Via Maistra 12, CH-7500 St. Moritz, T +41 81 836 30 60, F +41 81 836 30 61  
bauamt@stmoritz.ch, www.gemeinde-stmoritz.ch